

Schriften zum Internationalen Recht

Band 233

Klimahaftungsklagen

Die Internationale Haftung für die Folgen des Klimawandels

Zugleich eine Untersuchung des Europäischen
Zuständigkeitsrechts und des Europäischen Internationalen
Privatrechts der Umwelthaftung

Von

Sophie Zeidler



Duncker & Humblot · Berlin

SOPHIE ZEIDLER

Klimahaftungsklagen

Die Internationale Haftung für die Folgen des Klimawandels

Schriften zum Internationalen Recht

Band 233

Klimahaftungsklagen

Die Internationale Haftung für die Folgen des Klimawandels

Zugleich eine Untersuchung des Europäischen
Zuständigkeitsrechts und des Europäischen Internationalen
Privatrechts der Umwelthaftung

Von

Sophie Zeidler



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München
hat diese Arbeit im Jahre 2021 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2022 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Rimpach
Druck: buchbücher.de gmbh, Birkach
Printed in Germany

ISSN 0720-7646
ISBN 978-3-428-18473-6 (Print)
ISBN 978-3-428-58473-4 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2021 von der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München als Dissertation angenommen. Literatur und Rechtsprechung konnten bis zum Sommer 2021 berücksichtigt werden.

Mein besonderer und herzlicher Dank gilt meinem verehrten Doktorvater Prof. Dr. Andreas Spickhoff – dafür, dass ich seit nunmehr sechs Jahren einen Platz an seinem Lehrstuhl habe, er zur richtigen Zeit die richtigen Worte gefunden, diese Arbeit gefördert und mich mit Vertrauen und Freiraum ausgestattet hat. Die Zeit an seinem Lehrstuhl war von großer Herzlichkeit, Gemeinschaftlichkeit und Freude geprägt, und ich blicke mit viel Wärme darauf zurück. Prof. Dr. Abbo Junker danke ich für die äußerst zügige Erstellung des Zweitgutachtens und die kritische Auseinandersetzung mit meiner Arbeit, die mir wertvolle Denkanstöße vermittelt hat.

Großer Dank gebührt auch meinen Kollegen und Kolleginnen am Lehrstuhl, vor allem Sarah Göpfert und Theresa Hager – für das schöne Miteinander am und abseits vom Lehrstuhl, die vielen fachlichen und persönlichen Gespräche, die Unterstützung auch in herausfordernden Phasen und dafür, dass aus Kolleginnen Freundinnen wurden. Besonders bedanke ich mich auch bei Jil Windau für die hilfreichen Korrekturen und Anmerkungen, die gemeinsame Zeit im Büro und den bereichernden Gedankenaustausch während der Entstehung dieser Arbeit.

Mein herzlicher Dank gilt ferner Azur Coulmas – sie hat diese Arbeit mit wertvollen Anregungen und Verbesserungen inspiriert und bereichert und war mir während des gesamten Entstehungsprozesses eine große Stütze und ein Fels in der Brandung. Vor allem aber war und ist sie immer eine herzensgute und wundervolle Freundin.

Von Herzen möchte ich mich auch bei Ann Kathrin Strübing bedanken – für ihre Liebe und Wärme, ihren Humor, Zuspruch und Glauben an mich, die geteilte Freude, die jeden schönen Moment wertvoller gemacht hat, das Mitgefühl und Verständnis, das jeden weniger schönen Moment erträglicher gemacht hat, und dafür, dass sie unser Versprechen zu Beginn des Studiums niemals gebrochen hat. Mein Dank gilt außerdem Clemens Büchner und Julian Dolge, die mit viel Humor die Tiefpunkte in der Entstehungsphase dieser Arbeit als weniger schwerwiegend haben erscheinen lassen.

Ein besonderer Dank gilt darüber hinaus Dr. Laura Greimel, die mich in jeder Hinsicht unterstützt und bestärkt hat und von der ich so viel lernen durfte – sie ist nicht nur eine Freundin, sondern auch ein großes Vorbild für mich.

Schließlich gebührt mehr Dank, als Worte auszudrücken vermögen, meinen Eltern, Andrea Zeidler und Clemens Zeidler, sowie meinem Bruder Maximilian Zeidler – ihre bedingungslose, selbstlose Liebe, Großzügigkeit und Unterstützung sind mein großes Glück. Meine Eltern haben mich stets ermutigt, meinen Weg zu gehen, an mich geglaubt, wenn ich es nicht konnte, gegeben, ohne zu fordern oder aufzurechnen, und alles Erdenkliche möglich gemacht, um die Wünsche und Träume ihrer Kinder zu erfüllen. Ihnen ist diese Arbeit in tiefer Liebe und Dankbarkeit gewidmet.

München, im September 2021

Sophie Zeidler

Inhaltsübersicht

§ 1 Einleitung	25
A. Richterliche Gewalt als Instrument effektiven Klimaschutzes?	25
B. Gang der Betrachtung und Eingrenzung des Untersuchungsgegenstands	28
 § 2 Die Haftung für die Folgen des Klimawandels auf Ebene des nationalen Privatrechts	30
A. Die Ursachen und Auswirkungen des Klimawandels nach derzeitigem Stand der Wissenschaft	30
I. Bestimmung der wesentlichen Begriffe	31
II. Grundlagen der Klimaforschung	32
III. Beobachtete Veränderungen im globalen Klimasystem	34
IV. Ursachen des Klimawandels	36
V. Folgen des Klimawandels	37
VI. Zwischenergebnis	45
B. Die Erforderlichkeit einer privatrechtlichen Haftung für die Folgen des Klimawandels	45
I. Staatliche Maßnahmenkonzepte vor dem Hintergrund des Klimawandels ..	46
II. Allokation klimawandelbedingter Schäden und Verluste	55
C. Rechtliche Einordnung und Problematik der privatrechtlichen Haftung für die Folgen des Klimawandels	70
I. Rechtliche Einordnung der privatrechtlichen Klimahaftung	70
II. Problematik der Klimahaftung	89
D. Zusammenfassung der bisherigen Ergebnisse	146
 § 3 Die Haftung für die Folgen des Klimawandels im Europäischen Zuständigkeitsrecht	150
A. Klimaklagen und Europäisches Zivilprozessrecht	150
I. Rolle des Internationalen Zivilprozessrechts im Zusammenhang mit Klimaklagen	150
II. Konfliktierende Interessen von Klimakläger und -beklagtem	152
III. Regelungsinstrumente des Europäischen Zuständigkeitsrechts	157
B. Die internationale Zuständigkeit für Klimahaftungsklagen nach der Brüssel Ia-Verordnung	159
I. Der ausschließliche dingliche Gerichtsstand nach Art. 24 Nr. 1 EuGVVO ..	159
II. Der allgemeine Gerichtsstand nach Art. 4 Abs. 1 EuGVVO	172

III. Der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung nach Art. 7 Nr. 2 EuGVVO	182
IV. Der Gerichtsstand der Niederlassung nach Art. 7 Nr. 5 EuGVVO	215
V. Der Gerichtsstand der Streitgenossenschaft gem. Art. 8 Nr. 1 EuGVVO	218
C. Zusammenfassung der bisherigen Ergebnisse	235
§ 4 Die Haftung für die Folgen des Klimawandels im Europäischen Internationalen Privatrecht	237
A. Klimahaftung und Internationales Privatrecht	238
I. Rolle des Internationalen Privatrechts im Zusammenhang mit Klimahaftung .	238
II. Konfliktierende kollisionsrechtliche Interessen der Parteien	239
III. Regelungsinstrumente des Europäischen Internationalen Privatrechts	240
B. Das Umwelt- und Klimahaftungsstatut nach der Rom II-Verordnung	247
I. Die allgemeine Anknüpfung im Europäischen Deliktsrecht	248
II. Die Sonderkollisionsnorm des Art. 7 Rom II-Verordnung	254
III. Berücksichtigung von ausländischen Emissionsgrenzwerten und öffentlich- rechtlichen Anlagengenehmigungen	303
IV. <i>Ordre public</i> -Vorbehalt, Art. 26 Rom II-Verordnung	321
C. Zusammenfassung der bisherigen Ergebnisse	322
§ 5 Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse	326
Literaturverzeichnis	330
Stichwortverzeichnis	350

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Einleitung	25
A. Richterliche Gewalt als Instrument effektiven Klimaschutzes?	25
B. Gang der Betrachtung und Eingrenzung des Untersuchungsgegenstands	28
 § 2 Die Haftung für die Folgen des Klimawandels auf Ebene des nationalen Privatrechts	30
A. Die Ursachen und Auswirkungen des Klimawandels nach derzeitigem Stand der Wissenschaft	30
I. Bestimmung der wesentlichen Begriffe	31
II. Grundlagen der Klimaforschung	32
III. Beobachtete Veränderungen im globalen Klimasystem	34
IV. Ursachen des Klimawandels	36
V. Folgen des Klimawandels	37
1. Folgen für Hydrosphäre und Kryosphäre	39
a) Der Rückgang der Gletscher	39
b) Tauen von Permafrostböden	40
c) Rückzug des polaren Meereises und Zerfall der Eisschilde	41
d) Auswirkungen auf die Ozeane	42
2. Wetterextreme und deren Folgewirkungen	43
VI. Zwischenergebnis	45
B. Die Erforderlichkeit einer privatrechtlichen Haftung für die Folgen des Klimawandels	45
I. Staatliche Maßnahmenkonzepte vor dem Hintergrund des Klimawandels	46
1. Bestimmung der wesentlichen Begriffe	47
2. Rechtliche Bestandsaufnahme	47
a) Völkerrechtliche Ebene	48
aa) Die Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen	48
bb) Das Kyoto-Protokoll	48
cc) Das Pariser Abkommen	49
b) Unionsrechtliche Ebene	51
aa) Rechtsquellen des Unionsrechts	51
bb) Das Europäische Emissionshandelssystem	53

c) Zwischenergebnis	54
II. Allokation klimawandelbedingter Schäden und Verluste	55
1. Zuweisung von Lasten an die allgemein vom Klimawandel Begünstigten	55
2. Zuweisung von Lasten an die von Anpassungsmaßnahmen Begünstigten	56
3. Zuweisung der Lasten an die Staatengemeinschaft	57
a) Grundlagen	57
b) Bestandsaufnahme im Völker- und Unionsrecht	58
4. Zuweisung der Lasten an Großemittenten	60
a) Bestimmung der verantwortlichen Emittenten	60
aa) Emission von Treibhausgasen als sozialadäquate, von der allgemeinen Handlungsfreiheit gedeckte Verhaltensweise	61
bb) Fehlende Quantifizierbarkeit der auf den Einzelnen entfallenden Emissionsmenge	61
cc) Ausschluss von Kleinstemittenten aufgrund von Praktikabilitäts erwägungen	62
dd) Fokussierung auf <i>Carbon Mayors</i>	63
b) Vorteile des Emitters-pay-Prinzips	64
c) Rechtliche Umsetzung des Emitters-pay-Prinzips	67
C. Rechtliche Einordnung und Problematik der privatrechtlichen Haftung für die Folgen des Klimawandels	70
I. Rechtliche Einordnung der privatrechtlichen Klimahaftung	70
1. Anspruchsziele der privatrechtlichen Klimahaftung	70
a) Grundlegende Differenzierung nach repressiven und präventiven Anspruchszielen	70
aa) Rechtliche Zuordnung der relevanten Gefahr-, Verletzungs- und Schadensszenarien	70
bb) Repressives Anspruchsziel	71
cc) Präventives Anspruchsziel	72
b) Exemplarische Klimaklagen zur Verdeutlichung der Anspruchsziele der Klimahaftung	73
aa) Vorbemerkung zu Besonderheiten von Klimaklagen in den Vereinigten Staaten von Amerika	73
bb) Connecticut v. American Electric Power Co., Inc.	75
cc) Native Village of Kivalina v. ExxonMobil, Corp.	76
dd) Comer v. Murphy Oil USA, Inc.	76
ee) City & Country of Honolulu v. Sunoco LP	77
ff) Luciano Lliuya v. RWE AG	77
c) Zwischenergebnis	78
2. Rechtsordnungsübergreifende Haftungselemente im Kontext der Klimahaftung	79
a) Grundstruktur einer deliktischen Haftungsnorm	80

b) Schutzbereich der Haftungsnorm	81
c) Zurechenbarkeit	82
aa) Verschuldenshaftung	83
bb) Gefährdungshaftung	85
d) Kausalität	86
e) Zwischenergebnis	89
II. Problematik der Klimahaftung	89
1. Justizierbarkeit von Klimafragen	90
a) Bewertung der Justizierbarkeit in den Vereinigten Staaten von Amerika	90
aa) <i>Political-Question-Doktrin</i>	90
bb) Sperrwirkung des regulatorischen Klimaschutzrechts	92
b) Bewertung der Justizierbarkeit außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika	94
aa) Kritik	95
bb) Rechtliche Bewertung und eigene Stellungnahme	97
c) Zwischenergebnis	98
2. Schutzbereich des Haftungsrechts	99
a) Schutzbereich des US-amerikanischen Haftungsrechts	99
b) Schutzbereich des deutschen Haftungsrechts	100
c) Schutzbereich des französischen Haftungsrechts	102
d) Folgen für die internationale Klimahaftung	102
3. Pflichtwidrigkeit	103
a) Bedeutung des regulatorischen Klimaschutzes	104
b) Allgemeine Interessenabwägung	108
aa) Interessensphären der Beteiligten	108
bb) Gesamtgesellschaftlicher Nutzen der emissionsverursachenden Tätigkeiten	109
cc) Vorhersehbarkeit der (drohenden) Schäden für die Emittenten	111
(1) Maßgeblicher Zeitpunkt der Kenntnis und Vorhersehbarkeit auf Seiten der Emittenten	111
(2) Reichweite der Vorhersehbarkeit	114
dd) Erheblichkeit und Vermeidbarkeit der Emissionen und (drohenden) Verletzungen	115
(1) Erheblichkeit der Emissionen	115
(2) Vermeidbarkeit der klimawandelbedingten Gefahren und Schäden durch die Emittenten	116
c) Zwischenergebnis	118
4. Kausalität	119
a) Problemkreise im Rahmen der Kausalität	120
aa) Vielzahl von Einflussfaktoren	120
(1) Anthropogener Einfluss	121

(2) Natürliche Einflüsse	121
(3) Verstärkungs- und Rückkopplungseffekte sowie Kipppunkte	122
(4) Wiederaufnahme von Emissionen	124
(5) Zwischenergebnis	124
bb) Vielzahl von Emittenten	124
(1) Problemstellung	124
(2) Lösungsansätze	126
(a) Kumulative und alternative Kausalität	126
(b) Abschwächung der Anforderungen an die Individualisierung der Kausalitätsbeziehung	129
(c) <i>Market-share-liability</i>	131
cc) Zwischenergebnis	133
b) Beweisrechtliche Anforderungen an die Kausalität	134
aa) Behauptungs- und Beweislast	134
(1) Grundlagen	134
(2) Beweislastumkehr	136
bb) Beweismaß	138
(1) Regelbeweismaß	139
(a) Grundlagen	139
(b) Anwendung auf die Kausalität im Rahmen der Klimahaftung	139
(2) Beweismaßabsenkungen und Beweiserleichterungen	141
(a) Partielle Beweismaßabsenkung für die Kausalität in Klima- haftungsfällen	141
(b) Anscheinsbeweis	142
(3) Zwischenergebnis	143
5. Rechtsfolge	144
a) Totalreparation und Proportionalhaftung	144
b) Gesamt- und Teilschuld	145
D. Zusammenfassung der bisherigen Ergebnisse	146
§ 3 Die Haftung für die Folgen des Klimawandels im Europäischen Zuständigkeits- recht	150
A. Klimaklagen und Europäisches Zivilprozessrecht	150
I. Rolle des Internationalen Zivilprozessrechts im Zusammenhang mit Klima- klagen	150
II. Konfliktierende Interessen von Klimakläger und -beklagtem	152
1. Interessen des Klimahaftungsklägers	153
2. Interessen des Klimahaftungsbeklagten	155
3. Gleichgerichtete Interessen der Parteien	155

III. Regelungsinstrumente des Europäischen Zuständigkeitsrechts	157
B. Die internationale Zuständigkeit für Klimahaftungsklagen nach der Brüssel Ia-Verordnung	159
I. Der ausschließliche dingliche Gerichtsstand nach Art. 24 Nr. 1 EuGVVO	159
1. Grundlegung zu Art. 24 Nr. 1 EuGVVO	160
2. Art. 24 Nr. 1 EuGVVO im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Immissionsabwehrklagen	162
a) Problemstellung	162
b) Entscheidung Temelín des Europäischen Gerichtshofs	164
aa) Sachverhalt	164
bb) Deliktische Qualifikation der grenzüberschreitenden Immissionsabwehrklage	165
(1) Begründung des Europäischen Gerichtshofs	165
(2) Weitere Begründungsansätze	167
c) Bedeutung der Entscheidung Temelín für klimawandelbezogene Immissionsabwehrklagen	169
3. Zwischenergebnis	171
II. Der allgemeine Gerichtsstand nach Art. 4 Abs. 1 EuGVVO	172
1. Art. 4 Abs. 1 EuGVVO als Anwendungs- und Kompetenznorm	172
2. Bestimmung von Wohnsitz bzw. Sitz des Beklagten	173
a) Bedeutung und Konsequenzen der alternativen Anknüpfungsmöglichkeiten der Sitzbestimmung	174
b) Rechtsträgerprinzip	174
3. Relevanz des allgemeinen Gerichtsstands im Zusammenhang mit Klimahaftungsklagen	176
a) Umfassende gerichtliche Kognitionsbefugnis	176
b) Vorhersehbarkeit und Vertrautheit für den Beklagten	177
c) Darlegungs- und Beweisanforderungen	178
d) Zwischenergebnis	179
4. Einschränkung der Klagemöglichkeit am allgemeinen Gerichtsstand?	179
a) Problemstellung	179
b) Begrenzung der umfassenden Kognitionsbefugnis durch Kausalitätsvorbehalt?	180
5. Zwischenergebnis	182
III. Der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung nach Art. 7 Nr. 2 EuGVVO	182
1. Normzweck und Anwendungsbereich	183
2. Die unerlaubte Handlung	185
a) Begriff der unerlaubten Handlung	185
b) Darlegungs- und Beweisanforderungen	187
c) Zwischenergebnis	189

3. Ort des schädigenden Ereignisses	189
a) Ubiquitätsprinzip	189
b) Handlungsort	191
aa) Naturalistische Kriterien	191
bb) Erweiternde Einbeziehung normativer Kriterien	193
(1) Vergleich mit Pressedelikten als Musterbeispiel für Streudelikte	193
(2) Übertragung auf Klimahaftungsfälle	194
(3) Fehlende Wertungsparallelität zu „klassischen“ Fällen der Menschenrechtsverletzung durch Unternehmen	196
(4) Zwischenergebnis	197
c) Erfolgsort	197
aa) Grundlegung zur Bestimmung des Erfolgsorts	198
bb) Bestimmung des Erfolgsorts bei Klimahaftungsklagen	199
(1) Auslegungsgrundsätze	199
(2) Erfolgsort bei klimawandelbedingten reinen Umweltschädigungen	201
(a) Materiellrechtliche Einschränkung auf Ebene der Zuständigkeit?	201
(b) Parallelle Auslegung zu dem Erfolgsort nach Art. 7 Rom II-Verordnung	203
(3) Erfolgsort bei klimawandelbedingten Individualschädigungen	204
(4) Erfolgsort bei klimawandelbedingten Vermögensschäden	206
(5) Zwischenergebnis	207
cc) Einschränkung des Gerichtsstands der unerlaubten Handlung am Erfolgsort?	208
(1) Mosaikbetrachtung	208
(2) Weitere Einschränkungsmöglichkeiten	211
(a) Kausalitätsvorbehalt	211
(b) Vorhersehbarkeitsvorbehalt	212
(c) Differenzierung zwischen unmittelbaren und mittelbaren Rechtsgutsverletzungen	212
(3) Ablehnung einer weiteren Einschränkung	214
4. Zwischenergebnis	214
IV. Der Gerichtsstand der Niederlassung nach Art. 7 Nr. 5 EuGVVO	215
1. Grundlegung zu Art. 7 Nr. 5 EuGVVO	215
2. Bedeutung des Art. 7 Nr. 5 EuGVVO im Zusammenhang mit Klimahaftungsklagen	217
V. Der Gerichtsstand der Streitgenossenschaft gem. Art. 8 Nr. 1 EuGVVO	218
1. Grundlegung zu Art. 8 Nr. 1 EuGVVO	219
a) Normzweck	219

b) Anwendungsbereich	220
aa) Räumlich-persönlicher Anwendungsbereich	220
bb) Sachlicher Anwendungsbereich	222
c) Konnexitätserfordernis	223
d) Ausschluss der rechtsmissbräuchlichen Klageerhebung	225
aa) Eigenschaften der Ankerklage	225
bb) Allgemeiner Missbrauchsvorbehalt?	226
e) Zwischenergebnis	227
2. Stärkung des kollektiven Rechtsschutzes unter der Brüssel Ia-Verordnung?	227
a) Erweiterung des Art. 8 Nr. 1 EuGVVO?	227
b) Einführung einheitlicher kollektiver Klageinstrumente?	229
aa) Vorteile des kollektiven Rechtsschutzes	229
bb) Rechtliche Bestandsaufnahme auf unions- und mitgliedstaatlicher Ebene	230
cc) Einführung eines unionsrechtlichen kollektiven Klageinstruments für Umwelthaftungsfälle	232
3. Zwischenergebnis	234
C. Zusammenfassung der bisherigen Ergebnisse	235
§ 4 Die Haftung für die Folgen des Klimawandels im Europäischen Internationalen Privatrecht	237
A. Klimahaftung und Internationales Privatrecht	238
I. Rolle des Internationalen Privatrechts im Zusammenhang mit Klimahaftung	238
II. Konfligierende kollisionsrechtliche Interessen der Parteien	239
III. Regelungsinstrumente des Europäischen Internationalen Privatrechts	240
1. Rom II-Verordnung	240
a) Zeitlicher Anwendungsbereich	241
aa) Auslegung der Art. 31, 32 Rom II-Verordnung	241
bb) Zeitliche Anwendbarkeit der Rom II-Verordnung auf Klimahaf- tungsfälle?	241
(1) Auslegung des Begriffs des schädigenden Verhaltens im Zu- sammenhang mit Klimahaftung	241
(2) Statutenwechsel	243
(3) Faktische Schwierigkeiten im Hinblick auf die Vereinzelung der Emissionen	244
(4) Zwischenergebnis	244
b) Räumlich-persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich	245
2. Autonomes nationales Recht	247
3. Zwischenergebnis	247

B. Das Umwelt- und Klimahaftungsstatut nach der Rom II-Verordnung	247
1. Die allgemeine Anknüpfung im Europäischen Deliktsrecht	248
1. Grundsätzliche Möglichkeiten der Anknüpfung	248
a) Anknüpfung an den Handlungsort	249
b) Anknüpfung an den Erfolgsort	250
c) Ubiquitätstheorie	250
2. Die allgemeine deliktische Kollisionsnorm des Art. 4 Rom II-Verordnung	251
a) Grundsätzliche Anknüpfung an das Recht des Erfolgsorts nach Art. 4 Abs. 1 Rom II-Verordnung	251
b) Möglichkeiten der Auflockerung der Anknüpfung an den Erfolgsort nach Art. 4 Abs. 2, 3 Rom II-Verordnung	252
aa) Art. 4 Abs. 2 Rom II-Verordnung	252
bb) Art. 4 Abs. 3 Rom II-Verordnung	253
3. Zwischenergebnis	254
II. Die Sonderkollisionsnorm des Art. 7 Rom II-Verordnung	254
1. Anwendungsbereich des Art. 7 Rom II-Verordnung	255
a) Reine Umweltschädigungen	256
aa) Verordnungsautonome Definition des Begriffs der Umweltschädigung	256
bb) Einfluss der Umwelthaftungsrichtlinie auf die Bestimmung des Begriffs der Umweltschädigung	258
(1) Konkretisierung anhand von Art. 2 UHRL	258
(2) Keine Beschränkung der Umweltschädigung auf berufliche oder gewerbliche Tätigkeiten	259
(3) Ablehnung des Kriteriums der Erheblichkeit	260
(4) Zwischenergebnis	261
cc) Umweltschädigung in Klimahaftungsfällen	261
(1) Klimawandel per se als Umweltschädigung	261
(2) Sekundäre Umweltschädigungen	263
(3) Zwischenergebnis	263
dd) Zwischenergebnis	264
b) Erstattungsansprüche der öffentlichen Hand aufgrund von Umweltschädigungen	264
aa) Zivilrechtliche Einordnung von Erstattungsansprüchen der öffentlichen Hand	265
bb) Differenzierung nach Art und Weise des Tätigwerdens der öffentlichen Hand	266
c) Aus einer Umweltschädigung herührender Personen- oder Sachschaden	268
aa) Erfassung von Vermögensschäden?	268

bb) Ausgestaltung des Kausalzusammenhangs zwischen Umweltschädigung und Schädigung an Individualrechtsgut	270
(1) Erfordernis eines ökologischen Schadens?	270
(2) Anforderungen an die Kausalitätsbeziehung	271
cc) Zwischenergebnis	273
2. Ubiquitätsprinzip	273
a) Erfolgs- und Handlungsort als maßgebliche Anknüpfungspunkte	273
aa) Grundlagen der Anknüpfung	273
bb) Auslegung von Handlungs- und Erfolgsort	274
(1) Erfolgsort	275
(2) Handlungsort	276
(3) Zwischenergebnis	277
b) Legitimation des Ubiquitätsprinzips	277
c) Kritik am Ubiquitätsprinzip	279
aa) Keine Notwendigkeit einer eigenständigen Kollisionsnorm	279
bb) Benachteiligung des ausländischen Schädigers gegenüber dem inländischen Schädiger	280
cc) Ungerechtfertigte Beschränkung des Ubiquitätsprinzips auf den Bereich der Umweltschädigung	282
dd) Ubiquitätsprinzip als ungeeignetes Mittel zur Stärkung des Umweltschutzes	282
ee) Wertungsneutralität des Internationalen Privatrechts?	283
ff) Zwischenergebnis	284
d) Zwischenergebnis	284
3. Optionsrecht	284
a) Rechtsnatur des Optionsrechts	285
aa) Streit um die Rechtsnatur des Optionsrechts?	286
bb) Übertragung des Meinungsstands zu Art. 40 Abs. 1 S. 2 EGBGB?	287
cc) Systematische Stellung von Art. 7 Hs. 2 Rom II-Verordnung	288
dd) Wirkungen einer ausgeübten Option	288
ee) Rechtszersplitterung durch prozessuale Einordnung	289
ff) Interessen des Schädigers	289
gg) Zwischenergebnis	290
b) Ausführungsmodalitäten des Optionsrechts	290
aa) Vornahme des Günstigkeitsvergleichs durch den Geschädigten	291
bb) Unteilbarkeit des Optionsrechts	291
cc) Unwiderruflichkeit des Optionsrechts	293
(1) Grundsatz: Unwiderruflichkeit eines ausgeübten Optionsrechts	293
(2) Konkretisierung der Anforderungen an die Ausführungserklärung	294
(3) Zwischenergebnis	295

dd) Zeitpunkt der Ausübung des Optionsrechts	295
(1) Kritische Würdigung der den Mitgliedstaaten eingeräumten Regelungskompetenz	295
(2) Umsetzung im deutschen internationalen Privatrecht: Art. 46a EGBGB	296
(a) Grundlagen	296
(b) Kritik	296
ee) Zwischenergebnis	298
4. Einschränkung der Haftung nach dem Recht des Erfolgsorts?	298
a) Problemstellung	299
b) Einschränkungsmöglichkeiten	299
aa) Mosaiktheorie	299
bb) Vorhersehbarkeitsvorbehalt	300
(1) Planwidrige Regelungslücke	300
(2) Vergleichbarkeit der Interessenlagen von Produzenten und Großmittenten	302
(3) Zwischenergebnis	303
cc) Art. 17 Rom II-Verordnung	303
III. Berücksichtigung von ausländischen Emissionsgrenzwerten und öffentlich-rechtlichen Anlagengenehmigungen	303
1. Emissionsgrenzwerte	304
a) Relevante Konstellationen	304
b) Lösung über Art. 17 Rom II-Verordnung	305
aa) Sicherheits- und Verhaltensregeln i.S.v. Art. 17 Rom II-Verordnung	305
bb) Faktische und angemessene Berücksichtigung	306
c) Zwischenergebnis	307
2. Öffentlich-rechtliche Anlagengenehmigungen	307
a) Problemstellung	308
aa) Anlagengenehmigungen als Ergebnis exekutiver Interessenabwägungen	308
bb) Wirkung von Anlagengenehmigungen vor dem Hintergrund des Vertrauensschutzes	308
cc) Grenzen der Verweisung nach der Rom II-Verordnung	309
b) Relevante Sachverhaltskonstellationen und Lösungsansätze	310
aa) Inländischer Handlungsort und Anwendung des ausländischen Erfolgsortsrechts	310
bb) Ausländischer Handlungsort und Anwendung des ausländischen Handlungsortsrechts	311
cc) Handlung im Ausland und Anwendung des inländischen Erfolgsortsrechts	312
(1) Unbeachtlichkeit ausländischer Genehmigungen aufgrund des Territorialitätsprinzips?	312

(2) Unionsrechtliche Anerkennungspflicht nach der EuGH-Entscheidung Temelín II?	313
(3) Art. 17 Rom II-Verordnung	314
(a) Wortlautauslegung	314
(b) Historische Auslegung	315
(c) Systematische Auslegung	315
(d) Modifizierte Anwendung des Art. 17 Rom II-Verordnung unter Einbeziehung wertender Kriterien	316
(e) Rechtliche Wirkung einer berücksichtigungsfähigen Anlangenehmigung	318
c) Zwischenergebnis	320
3. Zwischenergebnis	321
IV. <i>Ordre public</i> -Vorbehalt, Art. 26 Rom II-Verordnung	321
C. Zusammenfassung der bisherigen Ergebnisse	322
§ 5 Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse	326
Literaturverzeichnis	330
Stichwortverzeichnis	350

Abkürzungsverzeichnis

2nd Cir.	United States Court of Appeals for the Second Circuit
5th Cir.	United States Court of Appeals for the Fifth Circuit
a. A.	anderer Ansicht
Abb.	Abbildung
ABI. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABI. EU	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
a. E.	am Ende
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
a. F.	alte Fassung
AG	Aktiengesellschaft
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
Alt.	Alternative
Am. J. Comp. L.	The American Journal of Comparative Law
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Az.	Aktenzeichen
BB	Betriebs-Berater
BeckOGK	Beck-Online Großkommentar
BeckOK	Beck-Online Kommentar
Beschl.	Beschluss
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BImschG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
Brüssel Ia-VO	Europäische Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelsgerichten
BT-Drucks.	Drucksachen des Deutschen Bundestages
bzw.	beziehungsweise
C	Celsius
CA	Court of Appeals
CCLR	Carbon & Climate Law Review
CCZ	Corporate Compliance Zeitschrift
Cir.	Circuit
cm	Zentimeter
Co.	Company
Colum. J. Envtl. L.	Columbia Journal of Environmental Law
COM	Commission

Corp.	Corporation
DAR	Deutsches Autorecht
DB	Der Betrieb
ders.	derselbe
d.h.	das heißt
dies.	dieselbe, dieselben
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
DZWIR	Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht
EG	Europäische Gemeinschaft
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
endg.	endgültig
EnWZ	Zeitschrift für das gesamte Recht der Energiewirtschaft
EPA	Environmental Protection Agency
et al.	und andere
EU	Europäische Union
EuErbVO	Europäische Erbrechtsverordnung
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGrCh	Grundrechtecharta der Europäischen Union
EuGVVO	Europäische Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuZPR	Europäisches Zivilprozessrecht
EuZVR	Europäisches Zivilverfahrensrecht
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
f.	folgende/für
FamFG	Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
Festschr.	Festschrift
ff.	fortfolgende
F. Supp.	Federal Supplement
G	Gesetz
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
Gedächtnisschr.	Gedächtnisschrift
gem.	gemäß
Geo L.J.	Georgetown Law Journal
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
GPR	Zeitschrift für das Privatrecht der Europäischen Union
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GVRZ	Zeitschrift für das gesamte Verfahrensrecht
Harv. Law Rev.	Harvard Law Review
h. M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
i. d. F.	in der Fassung
Inc.	Incorporated

Insolvenz-VO	Europäische Verordnung über Insolvenzverfahren
IPCC	Intergovernmental Panel on Climate Change (Zwischenstaatlicher Ausschuss für Klimaänderungen der Vereinten Nationen)
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
i. S.d.	im Sinne des
i. S.v.	im Sinne von
i. V.m.	in Verbindung mit
IZPR	Internationales Zivilprozessrecht
IZVR	Internationales Zivilverfahrensrecht
JA	Juristische Arbeitsblätter
JBl	Juristische Blätter
JbUmTR	Jahrbuch für Umwelt- und Technikrecht
JETL	Journal of European Tort Law
J. Land Use & Envtl. L.	UCLA Journal of Land Use & Environmental Law
Kap.	Kapitel
KOM	Kommission
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz
LG	Landgericht
lit.	litera, literae
m. Anm.	mit Anmerkung
m. Bespr.	mit Besprechung
MüKo	Münchener Kommentar
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
Nat. Geosci.	Nature Geoscience
N.D. Cal.	United States District Court for the Northern District of California
n. F.	neue Fassung
NJ	Neue Justiz
NJOZ	Neue Juristische Online Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-Beil.	NJW-Beilage
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report
No.	Nummer
Nr.	Nummer
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVZ	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
OLG	Oberlandesgericht
PA	Pariser Abkommen
PK	Praxiskommentar
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
Rdnr(n).	Randnummer(n)
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
RL	Richtlinie
Rom I-VO	Europäische Verordnung über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht

Rom II-VO	Europäische Verordnung über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
Rs.	Rechtssache
Rspr.	Rechtsprechung
RWE	Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerke
RZ	Österreichische Richterzeitung
s.	siehe
S. Ct.	Supreme Court
S.D. Miss.	United States District Court for the Southern District of Mississippi
S.D.N.Y.	United States District Court for the Southern District of New York
Slg.	Sammlung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes
sog.	sogenannte(s)
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
u. a.	unter anderem
UA.	Unterabsatz
UCLA J. Envtl. L. & Pol'y	UCLA Journal of Environmental Law and Policy
UHRL	Umwelthaftungsrichtlinie
UmweltHG	Umwelthaftungsgesetz
UN	United Nations
UNCHE	United Nations Conference on the Human Environment (Weltumweltkonferenz)
UNEP	United Nations Environment Programme
UNFCCC	United Nations Framework Convention on Climate Change (Klimawandelrahmenkonvention der Vereinten Nationen)
U. Pa. L. Rev.	University of Pennsylvania Law Review
Urt.	Urteil
US	United States
USA	United States of America
USchadG	Umweltschadengesetz
v.	versus/von
v. a.	vor allem
VersR	Versicherungsrecht
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
Vol.	Volume
WBGU	Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WuW	Wirtschaft und Wettbewerb
ZaÖRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
z. B.	zum Beispiel
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZfRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung [IPR und Europarecht] (Wien)
ZfU	Zeitschrift für Umweltrecht
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht und Insolvenzpraxis

ZivilR	Zivilrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZR	Zivilrecht
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
z. T.	zum Teil
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht
ZVglRWiss	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess

§ 1 Einleitung

A. Richterliche Gewalt als Instrument effektiven Klimaschutzes?

Der Klimawandel ist allgegenwärtig. Kaum ein Jahr vergeht, in dem die Welt nicht von Naturkatastrophen und Wetterextremen heimgesucht wird;¹ man denke in den letzten Jahren nur an die Waldbrände im Regenwald des Amazonas, in Australien und Kalifornien, Überflutungen und Wirbelstürme in Südostasien und in den USA, Hitzewellen und Dürren in Europa. Der Klimawandel wirkt in den Nachrichten mit oft mächtiger Bildersprache und ist Gegenstand der gesellschaftlichen Diskussion, wenn auch – in einer schnelllebigen Welt – meist nur über einen kurzen Zeitraum. Auch Initiativen wie Fridays for Future², Extinction Rebellion³ und weitere Klimaschutzbewegungen und Großdemonstrationen haben bei einer Vielzahl von Menschen ein ökologisches Bewusstsein geschaffen oder ein schon bestehendes Bewusstsein geschärft.⁴

Auch die Politik reagiert auf diesen „grünen Aufschwung“ in der Bevölkerung: so hat der Deutsche Bundestag ein zum 18. Dezember 2019 in Kraft getretenes Kli-

¹ Ein unmittelbarer, monokausaler Zusammenhang zwischen dem Klimawandel und auftretenden Extremwetterereignissen ist nicht eindeutig nachweisbar; jedoch begünstigt der Klimawandel die Umweltbedingungen für bestimmte Wetterphänomene und erhöht damit die Wahrscheinlichkeit des Eintritts dieser, vgl. IPCC, The Physical Science Basis, S. 916 f., 956; siehe dazu ausführlich § 2 A. V. 2.

² Fridays for Future steht für eine Klimaschutzinitiative ausgehend von vorwiegend SchülerInnen und Studierenden um die schwedische Initiatorin Greta Thunberg, die jeden Freitag, anstatt die Schule oder Universität zu besuchen, für mehr politischen Einsatz gegen den Klimawandel demonstrieren, siehe dazu <<https://fridaysforfuture.de/>> (zuletzt abgerufen am 31. Juli 2021).

³ Extinction Rebellion bezeichnet eine Klimaschutzbewegung, die mit Mitteln des zivilen Ungehorsams ein entschlosseneres Handeln der staatlichen Regierungen zur Eindämmung des Klimawandels herbeiführen möchte, siehe dazu <<https://extinctionrebellion.de/>> (zuletzt abgerufen am 31. Juli 2021).

⁴ Siehe dazu etwa die EuropaTrend-Vorwahlumfrage des Ersten Deutschen Fernsehens zur Wahl des Europäischen Parlaments im Jahre 2019, bei welcher 48 Prozent der befragten Deutschen – das entsprach einem Zuwachs von 28 Prozent gegenüber der Vorwahlumfrage 2014 – Umwelt- und Klimaschutz als das wichtigste Thema des Wahlkampfs betrachteten, abrufbar unter <www.tagesschau.de/inland/europatrend-101.html> (zuletzt abgerufen am 31. Juli 2021).

maschutzgesetz⁵ verabschiedet, mit welchem die Klimaschutzziele Deutschlands, u. a. die Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 Prozent gegenüber dem Niveau von 1990 zu reduzieren,⁶ verbindlich in nationales Recht festgeschrieben wurden. Die Europäische Kommission hat unter Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen am 11. Dezember 2019 den europäischen Grünen Deal vorgestellt: die Europäische Union soll bis 2050 der erste emissionsneutrale Kontinent werden.⁷

Über die Exekutive und Legislative hinaus erlangt der Klimawandel zunehmend auch Bedeutung für die Staatsgewalt der Judikative und ist Gegenstand sogenannter Klimaklagen.⁸ In den Vereinigten Staaten von Amerika schon länger als *climate change litigation* bekannt, war dieses rechtliche Phänomen im europäischen Rechtsraum bislang nicht allzu oft anzutreffen.⁹ Mittlerweile sind Klimaklagen weltweit und somit auch in Europa auf dem Vormarsch.¹⁰ Sie zeichnen sich dadurch aus, dass sich auf Klägerseite meist natürliche Personen¹¹, Unternehmen¹², Verbände¹³, oder Staaten¹⁴ befinden, welche selbst in besonderer Weise durch negative

⁵ Gesetz zur Einführung eines Bundes-Klimaschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften (Bundes-Klimaschutzgesetz – KSG) vom 12. Dezember 2019 i.d.F. der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2019, BGBl. I S. 2513; siehe dazu *Klinskil/Scharlau et al.*, NVwZ 2020, 1; *Saurer*, NUR 2020, 433; *Ziehm*, ZUR 2020, 129. Das Gesetz wurde zwischenzeitlich vom Bundesverfassungsgericht für teilweise verfassungswidrig erklärt; so sei es insoweit mit Grundrechten unvereinbar, als hinreichende Maßgaben für die Emissionsreduktion nach dem Jahr 2030 fehlten, BVerfG, Beschl. v. 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20, 1 BvR 288/20; siehe dazu auch *Faßbender*, NJW 2021, 2085; *Frenz*, EnWZ 2021, 201; *Schlacke*, NVwZ 2021, 912; *Wagner*, NJW 2021, 2256, 2257–2261.

⁶ § 3 Abs. 1 KSG.

⁷ COM(2019) 640 final; siehe weiterführend für einen Überblick über aktuelle Entwicklungen im Bereich des Umwelt- und Klimaschutzrechts auf europäischer Ebene *Falke*, ZUR 2021, 186.

⁸ Mit den Begriffen „Klimaklage“, „Klimahaftungsklage“ oder „Klimawandelklage“ wird im Rahmen dieser Untersuchung ein Rechtsstreit bezeichnet, der vor einem staatlichen Gericht ausgetragen wird und ein klimarelevantes Verhalten einer natürlichen oder juristischen Person oder eines Trägers von Hoheitsgewalt zum Verfahrensgegenstand hat. Soweit vereinfachend von dem „Verhalten“ eines Trägers von Hoheitsgewalt oder einer juristischen Person gesprochen wird, ist diese Formulierung als Bezugnahme auf das zurechenbare Verhalten von deren Organen i. S. v. natürlichen Personen zu verstehen. Vgl. zum Ganzen auch die Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages zu rechtlichen Grundlagen und Möglichkeiten von Klimaklagen gegen Staat und Unternehmen in Deutschland vom 3. August 2016, Az. WD 7–3000–116/16, S. 4–7.

⁹ *Althammer*, Festschr. f. Gottwald, S. 9.

¹⁰ Siehe vor diesem Hintergrund die Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages zu rechtlichen Grundlagen und Möglichkeiten von Klimaklagen gegen Staat und Unternehmen in Deutschland vom 3. August 2016, Az. WD 7–3000–116/16.

¹¹ Siehe dazu das Verfahren Luciano Lliuya v. RWE AG.

¹² Siehe dazu das Verfahren Pacific Coast Federation of Fishermen’s Associations, Inc. v. Chevron Corp.

¹³ Siehe dazu das Verfahren De Staat Der Nederlanden v. Stichting Urgenda.

Auswirkungen des Klimawandels betroffen sind oder für die Betroffenen auftreten und deren vermeintliche Rechte wahrnehmen. Auf Beklagenseite stehen ihnen Träger von Hoheitsgewalt oder Unternehmen gegenüber,¹⁵ die sich über den Vorwurf eines klimaschädlichen Verhaltens, d. h. eines Handelns oder Unterlassens, welches in negativer Weise zum Klimawandel beiträgt, vereinen. Ziel der Kläger einer Klimaklage gegen die öffentliche Gewalt ist in der Regel eine Verpflichtung der Verantwortlichen zu einem Handeln in Richtung von mehr Klimaschutz oder Klimaanpassung¹⁶, zu einem Unterlassen bestimmter klimaschädlicher Maßnahmen oder zu verstärkter finanzieller Unterstützung stark betroffener Staaten.¹⁷ Ein exemplarisches Verfahren aus dem europäischen Rechtsraum ist die Klage der Klimaschutzinitiative Urgenda gegen die Niederlande, durch welche die niederländische Regierung zu einer Reduktion von Treibhausgasemissionen um 25 Prozent bis 2020 verpflichtet wurde.¹⁸

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung sollen jedoch diejenigen Klimaklagen näher beleuchtet werden, die sich auf dem Gebiet des Privatrechts bewegen, näher Klimaklagen gegen private Unternehmen.¹⁹ Der hierzulande wohl bekannteste klimawandelbezogene Rechtsstreit zwischen Privaten ist die Klage des peruanischen Bauers Saúl Luciano Lliuya gegen den deutschen Energieversorger RWE AG. Der Kläger Luciano Lliuya begeht von der Beklagten, 0,47 Prozent der Kosten für geeignete Vorrichtungen zum Schutz seines Eigentums vor einer Flut aus dem oberhalb seines Heimatdorfes liegenden Gletschersees, dessen Wasserstand infolge des klimawandelbedingten Abschmelzens des Gletschers stetig ansteigt, zu tragen. Die Angabe von 0,47 Prozent entspricht nach Ansicht des Klägers dem Anteil der RWE AG an den weltweiten Treibhausgasemissionen, welche als Hauptursache für den Klimawandel gelten.²⁰ Die in diesem Kontext auftretenden, noch näher zu

¹⁴ Siehe dazu das Verfahren *United States of America v. Hercules, LLC*; siehe weiterführend zu einer Untersuchung der staatsrechtlichen Verantwortlichkeit von Deutschland und der Europäischen Union für den Klimawandel *Böhm*, Staatsklimahaftung.

¹⁵ *Maljean-Dubois*, in: Wolfrum, Oxford Public International Law, Climate Change Litigation Rdnr. 5; *Simlinger/Mayer*, in: Mechler et al., Loss and Damage, S. 179, 180; vgl. zu den verschiedenen Konstellationen von Klimaklagen auch *Brunnée/Goldberg/Lord/Rajamani*, in: Lord/Goldberg et al., Climate Change Liability, S. 23, 27–30; *Faure/Nollkaemper*, 43 SJIL, 123, 128–139 (2007).

¹⁶ Siehe zu dieser Terminologie ausführlich § 2 B. I. 1.

¹⁷ *Maljean-Dubois*, in: Wolfrum, Oxford Public International Law, Climate Change Litigation Rdnr. 5.

¹⁸ Gerechtshof Den Haag, Urt. v. 9. Oktober 2018, Az. 200.178.245/01, ECLI:NL:GHDHA:2018:2591, siehe dazu auch *Van der Veen/De Graaf*, in: Kahl/Weller, Climate change litigation, S. 363, 365–371; *Graser*, ZUR 2019, 271; *Saurer/Purnhagen*, ZUR 2016, 16; *Wagner*, NJW 2021, 2256, 2256–2258; *Wegener*, ZUR 2019, 3; *Weller/Tran*, ZEuP 2021, 573, 589–591.

¹⁹ Soweit nicht ausdrücklich oder dem Kontext nach auf andere Rechtsgebiete und deren Gerichte rekurriert wird, sind im Fortgang unter den Termini Klimaklage, Klimahaftungsklage und Klimawandelklage allein privatrechtliche Streitigkeiten vor Zivilgerichten zu verstehen.

²⁰ Siehe dazu ausführlich § 2 A. IV.